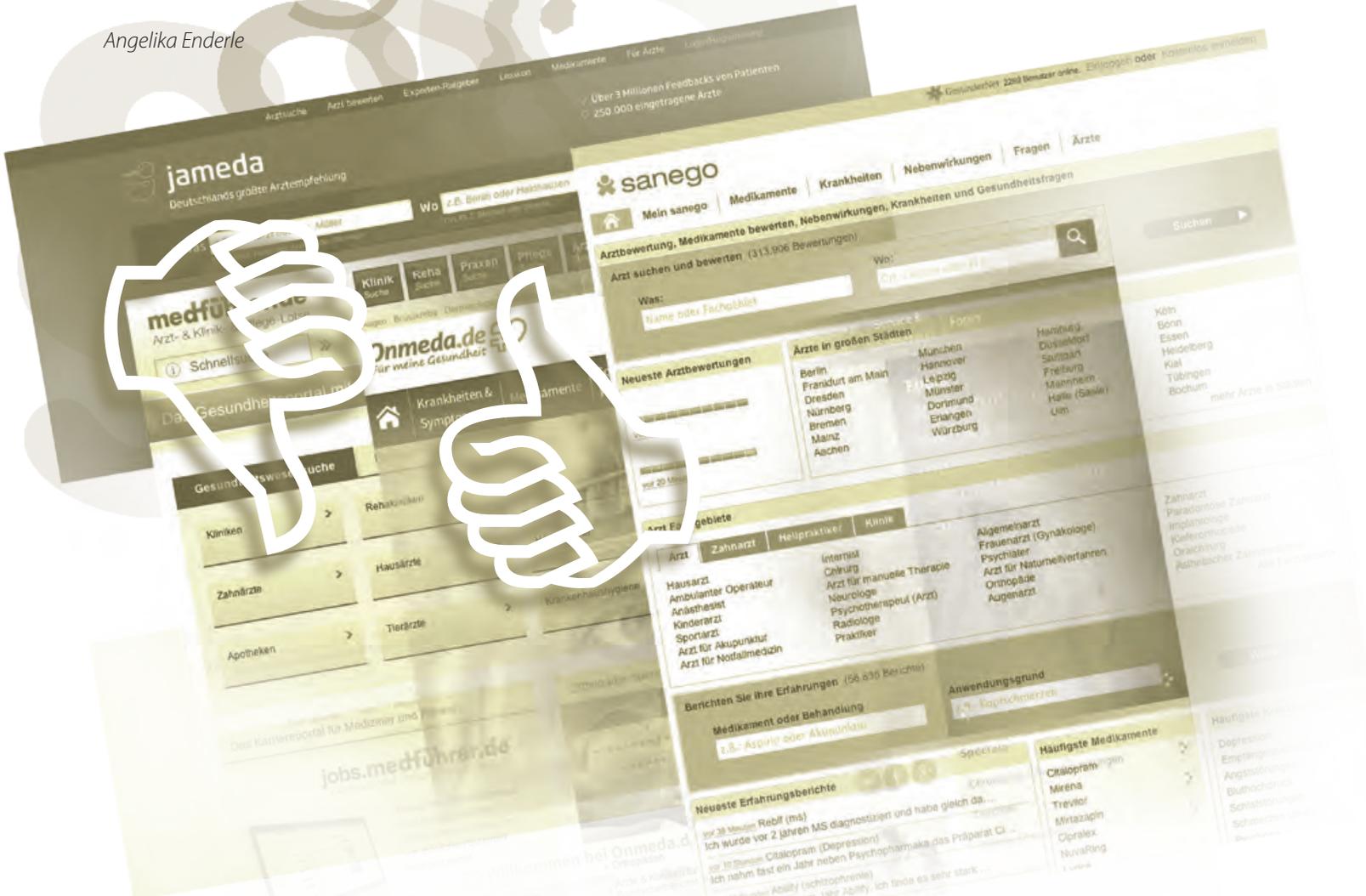


Bewertungsportale für Ärzte

Aktuelle Urteile – das sollten Sie wissen!

Angelika Enderle



Zunehmend werden Ärzte im Internet in verschiedenen Foren und Portalen bewertet. Obwohl derartige Bewertungen eher subjektiv sind, so können sie doch die Entscheidung des Patienten, an welchen Arzt oder Zahnarzt er sich wenden will, beeinflussen. Insoweit sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bewertungsportalen vorprogrammiert.

Sind Bewertungsportale für Ärzte überhaupt zulässig?

Bezüglich der Zulässigkeit von Arztbewertungen gibt es bislang nur wenige Entscheidungen, jedoch keine maßgebliche des Bundesgerichtshofes.

Aus einem Urteil des **Landgerichts (LG) Hamburg** vom 20.09.2010 (Az.: 325 O 111/10) geht hervor, dass die Nennung von personenbezogenen Daten von Ärzten im Internet zulässig ist, solange diese Daten ohnehin **öffentlich zugänglich** sind. Die Richter argumentierten, der Arzt habe diese Daten bereits selbst auf seiner Homepage veröffentlicht. Die Verwendung solcher Informationen sei nach der maßgeblichen Vorschrift von § 29 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zulässig.

Nach Auffassung des **Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt** sind die Bewertungen auf Bewertungsportalen vom Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt. Auch Ärzte seien wie andere freie Berufe **Marktmechanismen** ausgesetzt, zu denen heute auch Bewertungsmöglichkeiten in öffentlich zugänglichen Quellen wie dem Internet gehören. Wörtlich stellt das Gericht hierzu fest:

„Soweit es um den Namen, die Adresse und den Tätigkeitsbereich der Klägerin geht, sind diese Daten bereits in allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Gelbe Seiten) vorhanden, so dass ihr Erheben, Speichern, Verändern oder Nutzen nach § 29 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 BDSG grundsätzlich zulässig ist.“

Im Streitfall habe dabei eine Abwägung zwischen dem Schutz des Rechts der Klägerin auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht auf Kommunikationsfreiheit zu erfolgen. Diese Abwägung führe zu dem Ergebnis, dass kein Grund zu der Annahme vorliege, dass die Klägerin, die in ihrer Sozialsphäre betroffen sei, ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Datenverarbeitung habe (Urteil vom 08.03. 2012 – Az.: 16 U 125/11).

Auch das **Landgericht Stuttgart** stellt mit Urteil vom 05.06.2014 (Az.: 11 O 49/14) fest, dass die Nutzung der personenbezogenen Daten eines Zahnarztes einschließlich des Namens, der Adresse und der ärztlichen Tätigkeitsgebiete sowie der Bewertungen, **datenschutzrechtlich zulässig** ist.

Ein niedergelassener Zahnarzt hatte gegen die Betreiberin eines Internetportals geklagt und vorgetragen, dass sowohl die Veröffentlichung seiner Daten als auch die Bewertungsmöglichkeit ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, weshalb sie zu unterlassen seien. Er sei gezwungen, ständig das Portal der Beklagten zu überwachen, um gegen herabwürdigende Bewertungen – wie in der Vergangenheit geschehen – vorzugehen. Derartige Prüfpflichten, die jeweilige Einholung kostenpflichtigen Rechtsrates und die ständige Gefahr standeswidrigen Verhaltens seien für ihn nicht zumutbar.

Die Richter des LG Stuttgart hingegen stellten fest, dass sowohl der Name, die Adresse, die Telefonnummer und die ärztlichen Tätigkeitsgebiete als auch die Bewertungen des Klägers durch Patienten personenbezogene Daten seien, deren Nutzung unter den Voraussetzungen der §§ 28, 29 BDSG zulässig ist.

Zudem liege es im **Interesse der Allgemeinheit**, dass die beruflichen Leistungen von Ärzten durch Patienten bewertet werden können. Einerseits bestehe bereits ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit an einem Erfahrungsaustausch über ärztliche Leistungen, andererseits können Arzt-Bewertungsportale mittelbar zu einer Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung führen, indem gute ärztliche Leistungen für jedermann erkennbar und in der Folge durch erhöhte Patientenzahlen honoriert werden können. Zudem gehören, vor dem Hintergrund der freien Arztwahl und dem zwischen Ärzten bestehenden Wettbewerb,

öffentliche Bewertungsmöglichkeiten zu den hinzunehmenden Marktmechanismen, wobei auch die Modalitäten und Verbreitungsmedien von der Meinungs- und Informationsfreiheit geschützt und von Dritten hinzunehmen sind.

Fazit:

Ärzte haben keinen Anspruch gegen Betreiber eines Bewertungsportals auf Löschung oder Unterlassung der Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten wie Name, Tätigkeitsgebiete und müssen es grundsätzlich hinnehmen, in den Bewertungsportalen bewertet zu werden.

Eine Löschung aus dem Bewertungsportal ist nur dann gerechtfertigt, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls das schutzwürdige Interesse des betroffenen Zahnarztes höher wiegt als die Meinungsfreiheit. Solange Bewertungsportale hinreichende Sicherungsmaßnahmen gegen den Missbrauch der Bewertungsmöglichkeit getroffen haben und dem Zahnarzt die Möglichkeit eines Einspruchs gegen eine Bewertung gegeben wird, ist die Aufnahme in ein Bewertungsportal grundsätzlich hinzunehmen.

Muss ein Bewertungsportal die Daten anonymer Nutzer an den bewerteten Arzt herausgeben?

Ein Arzt hat verständlicherweise großes Interesse daran, zu erfahren, wer online unwahre Tatsachenbehauptungen über ihn verbreitet hat.

Dazu hat aktuell der **Bundesgerichtshof (BGH)** mit Urteil vom 01.07.2014 (Az.: VI ZR 345/13) in einem Rechtsstreit zwischen einem Arzt und dem Bewertungsportal Sanego (www.sanego.de) entschieden, dass der Betreiber eines Internetportals die Daten des Nutzers selbst dann nicht herausgeben muss, wenn dieser wiederholt unwahre Aussagen ins Netz eingestellt hat.

Der Kläger, der eine Arztpraxis betreibt, entdeckte auf dem Bewertungsportal eine Bewertung, in der unter anderem behauptet wurde, bei ihm würden Patientenakten in den Behandlungsräumen in Wäschekörben gelagert, es gebe unverhältnismäßig lange Wartezeiten, auch Folgetermine seien nicht zeitnah möglich. Ferner sei eine Schilddrüsenüberfunktion von ihm nicht erkannt und kontraindiziert behandelt worden.

Da bereits auf der Hand lag, dass der anonyme Nutzer mit seiner Bewertung die Persönlichkeitsrechte des Arztes verletzt hatte und das Bewertungsportal in der Folge zur Löschung der Kommentare verpflichtet war, hatten die Karlsruher Richter lediglich die Frage zu klären, ob Betreiber von Bewertungsplattformen die Identität des jeweiligen Nutzers preisgeben müssen.

Während die Vorinstanzen (LG Stuttgart – Urt. v. 11. Januar 2013 - 11 O 172/12, OLG Stuttgart – Urt. v. 26. Juni 2013 - 4 U 28/13) dem Arzt im konkreten Fall einen Auskunftsanspruch zusprachen, wies der BGH diesen im Ergebnis ab und bestätigte nur den Unterlassungsanspruch. Dabei stützen die Richter ihre Entscheidung auf Paragraph 12 Absatz 2 Telemediengesetz (TMG). Der Betreiber eines Internetportals sei „in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ... grundsätzlich nicht befugt, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten zur Erfüllung eines Auskunftsanspruchs wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung an den Betroffenen zu übermitteln“. Auch der Einbau eines Filters, der verhindere dass inhaltsgleiche Beiträge abermals eingestellt werden, sei für den Betreiber eines Bewertungsportals nicht zumutbar, entschied der BGH.

Zugleich zeigte der BGH auch Wege auf, die Betroffene gehen können, um sich zu wehren: Eine Auskunft ist durch den Portalbetreiber im Rahmen eines Strafverfahrens zu erteilen, ferner können Betroffene vom Portalbetreiber verlangen, dass er falsche Aussagen zeitnah löscht.

Fazit:

Damit ist nun höchstrichterlich geklärt, dass der Betreiber eines Bewertungsportals grundsätzlich nicht befugt ist, ohne Einwilligung des Nutzers dessen personenbezogene Daten herauszugeben. Allerdings kann ein Berechtigter gegen einen Portalbetreiber jederzeit die Unterlassung der Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte einfordern.

Erst wenn die Rechtsverletzung die Grenze der Strafbarkeit überschritten hat und ein Strafverfahren eingeleitet wurde, können die Strafverfolgungsbehörden von dem Portalbetreiber Auskunft über die bewertende Person verlangen.

Zu den Prüfpflichten von Bewertungsportalen

Mit Urteil vom 25.10.2011, Az.: VI ZR 93/10, hat der **Bundesgerichtshof (BGH)** konkret definiert, ob und wann ein Hostprovider für durch Dritte verfasste Blogbeiträge in Anspruch genommen werden kann:

Der Betroffene muss in seinem Hinweis an den Provider den beanstandeten Beitrag **konkret benennen** und dabei deutlich machen, dass dieser eine **Rechtsverletzung** darstellt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat dieser innerhalb einer angemessenen Frist den Vorgang zu prüfen, etwa indem er den **Verfasser des Beitrags zur Stellungnahme** auffordert. Erfolgt eine solche Stellungnahme nicht, oder stellt sich nach der Prüfung heraus, dass der angegriffene Beitrag eine Rechtsverletzung darstellt, ist er zu löschen.

Das **Landgericht (LG) Nürnberg-Fürth** befasste sich mit Urteil vom 08.05.2012 (Az.: 11 O 2608/12) mit der Umsetzung dieser vom BGH geprägten Grundsätze. Hierbei ging es um die anonyme Bewertung einer zahnärztlichen Implantatbehandlung mit folgendem Inhalt:

„Dieser Arzt arbeitet leider nur nach Quantität als auf Qualität zu setzen und ist ganz schnell mit Kronen einsetzen, obwohl es vielleicht noch gar nicht nötig wäre. Hatte durch Unfall einige Kronen bekommen, die leider für ihren Preis von mehreren Tausend EUR sehr schlecht im Mund eingearbeitet wurden, so dass ich seit dem immer Zahnfleischbluten habe und anfangs öfters die eine Krone verloren habe bis ich zu einem anderen Arzt ging. Die Farbe der Keramik passt mit der Farbe meiner Zähne nicht überein, Implantate sind gegenüber meinen anderen Zähnen zu groß usw. könnte hier jetzt noch mehr aufzählen was ich mit diesem Arzt erlebt habe, aber diese würde das ganze hier nur sprengen. Wenn ihr eure Zähne behalten wollt, dann geht woanders hin ...“

Hiermit war der Zahnarzt nicht einverstanden. Er teilte dem Provider daraufhin mit, dass er nach Durchsicht aller Patientenunterlagen in dem angegebenen Zeitraum keine Implantatbehandlung durchgeführt habe, die Bewertung folglich schon aus diesem Grund falsch sei. Der Provider konfrontierte den Patienten mit dieser Sachlage, der sich wiederum nur kurz dazu äußerte: „Hallo, ja der Sachverhalt hat sich so zugetragen! MFG“. Mit dieser Antwort gab sich der Provider zufrieden und weigerte sich, den Beitrag zu löschen. Er berief sich auf das gemäß Telemediengesetz schützenswerte Anonymisierungsinteresse des Beitragsverfassers und schließlich darauf, dass wegen der ärztlichen Schweigepflicht eine „Pattsituation“ hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes der widerstreitenden Angaben bestehe.

Die 11. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth hat dazu festgestellt, dass der Internetprovider auf die konkrete Beanstandung des betroffenen Zahnarztes hin den Sachverhalt sorgfältiger hätte prüfen müssen. Erforderlich wäre hier beispielsweise (auch anonymisiert) eine Honorarrechnung gewesen, die belegt, dass die Behandlung tatsächlich stattgefunden hat.

Weil dies nicht geschehen sei und eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten des Zahnarztes möglicherweise vorliegen könnte, hafte der Internetprovider – ungeachtet der Frage, ob die Bewertung zutreffend ist – nach den Grundsätzen der sogenannten Störerhaftung auf Unterlassung.

Fazit:

Die Richter machten deutlich, dass sich ein Provider seiner Verantwortung nicht durch halbherziges Handeln entziehen kann. Vielmehr sollte er seine Möglichkeiten ausschöpfen, um etwaige Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu vermeiden.

Besteht ein Anspruch auf Löschung einer Schulnotenbewertung?

Auf einigen Portalen zur Bewertung von Arztpraxen wird nicht nur ein Gesamteindruck mitgeteilt, sondern es können per Schulnotensystem von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) beispielsweise die Wartezeiten, die Freundlichkeit des Personals, die Kompetenz des Arztes, die Vertrauenswürdigkeit des Mediziners, die Einrichtung der Praxis und andere für einen Patienten wichtige Fakten bewertet werden. Fraglich ist hierbei, ob solche Bewertungen von dem Grundrecht auf Meinungsäußerung gedeckt sind.

Das **Landgericht München I** hat in seiner Entscheidung vom 28.05.2013 (Az.: 25 O 9554/13) bestätigt, dass die Hürden für ein Vorgehen gegen Schulnotenbewertungen in einem Internetportal hoch sind. Im konkreten Fall wurde ein Arzt auf dem Bewertungsportal mit der Durchschnittsnote „3,4“ von einem Patienten bewertet, wobei die „Behandlung“ die Teilnote „4“ erhielt. Beigefügt war ein Kommentar mit der Überschrift „guter Arzt – windiger Geschäftemacher“ und der Erläuterung, dass der Behandler seine Dienstleistung im Internet erheblich günstiger anbiete, als den privat zahlenden Patienten in seiner Praxis.

Hiergegen beantragte der Arzt den Erlass einer einstweiligen Verfügung, weil durch die Bewertung sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt worden sei und weil die vom Patienten in der Kategorie „Behandlung“ abgegebene Teilbenotung mit der Note 4 von Lesern als unterdurchschnittliche Leistung wahrgenommen werde.

Das Landgericht wies jedoch den Antrag auf die einstweilige Verfügung zurück, da es keine rechtswidrige Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Arztes sah. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schütze zwar vor entstellenden und verfälschenden Darstellungen, beides sei in der beanstandeten Bewertung aber nicht gegeben. Nach Auffassung des Gerichts ist die beanstandete Benotung als **Meinungsäußerung** zulässig. Es sei keine unsachliche Schmähkritik oder Formalbeleidigung zu erkennen. Für das Gericht war hierbei ausschlaggebend, dass das Zustandekommen der Benotung der Behandlung mit der Note 4 im Kommentar vom Patienten mit der Preisabweichung erklärt wurde.

Das Gericht wies in diesem Zusammenhang auch noch darauf hin, dass der Patient in seinem Kommentar das Behandlungsergebnis als noch zufriedenstellend bzw. ausreichend bezeichnet habe, dies sei mit der Note 4 in Einklang zu bringen.

Das **Landgericht Kiel** hatte sich am 06.12.2013 (Az.: 5 O 372/13) ebenfalls mit einem solchen Fall zu beschäftigen. Auf einem Internetportal hatte ein Patient eine äußerst negative Bewertung nach Schulnoten abgegeben. Unter anderem hatte er die telefonische Erreichbarkeit der Praxis, die Praxisausstattung, die Aufklärung und die Behandlung mit der Schulnote 5 bewertet, das Vertrauensverhältnis zum Arzt sogar mit der Note 6 beurteilt.

Der klagende Arzt war der Auffassung, dass in den einzelnen Notenbewertungen unwahre Tatsachenbehauptungen lägen, die den Tatbestand der üblen Nachrede erfüllten.

Das Gericht entschied, dass es sich hierbei um von der **Meinungsfreiheit gedeckte Werturteile** handelt. Zwar seien diese immer auch mit Tatsachen verbunden, allerdings überwiege in diesem Bewertungssystem das wertende Element. Es wird, so das LG Kiel, beispielsweise mit einer 5 (mangelhaft) bei Wartezeit nicht die Tatsache behauptet, dass konkret mehrere Stunden Wartezeit ertragen werden mussten. Vielmehr bewertet der User eben sein persönliches Empfinden dadurch, dass er die Wartezeit – und möge sie noch so kurz oder lang gewesen sein – als mangelhaft empfand. Diese Wertung ist von der Meinungsfreiheit gedeckt. Hierbei beruft sich das LG Kiel auch auf den Bundesgerichtshof (BGH):

„So hat der Bundesgerichtshof in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass Notenbeurteilungen, durch die eine Lehrerin in den Bewertungskriterien „guter Unterricht“, „fachlich kompetent“, „motiviert“, „faire Noten“, „faire Prüfungen“ und „gut vorbereitet“ benotet wurde, in den Bereich der Meinungsäußerungen fallen, auch wenn sie einen tatsächlichen Kern haben. Innerhalb der Verknüpfung von Tatsachenkern und Werturteil überwiegen hier die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens deutlich.“

Auch der Entscheidung des **Landgerichts München I** vom 15.01.2014 (Az.: 25 O 16238/13) lag ein Sachverhalt zugrunde, in welchem ein Arzt von einem Onlineportal die Löschung einer Nutzerbewertung begehrte. Ein unzufriedener Patient hatte sich zunächst in einem Bewertungsportal ausführlich über das seiner Ansicht nach grobe und unhöfliche Verhalten des Arztes sowie über eine angeblich falsch gestellte Diagnose beklagt. Zu einer Heilbehandlung war es daraufhin erst gar nicht gekommen, weil der Arzt den Patienten nach dessen Aussage aus der Praxis wies. Die daran anschließende Schulnotenbewertung wies eine Gesamtbewertung von 5,8 aus, wobei insbesondere die Behandlung als ungenügend bis mangelhaft und die Barrierefreiheit und die örtliche Erreichbarkeit der Praxis als negativ eingestuft wurde.

Nach Meinung des Arztes stellten die vergebenen Noten eine Schmähkritik dar, die gezielt den Kläger und die Qualität seiner Praxis zu diffamieren versuchten. Die Portalbetreiberin entfernte daraufhin die Textbewertung und ließ jedoch die Benotung bestehen, wogegen der Arzt gerichtlich vorgehen wollte.

Das Gericht wies die begehrte Löschung der Schulnotenbewertung jedoch ab. Die Bewertung sei von der **Meinungsfreiheit des Nutzers** gedeckt und stelle keine unzulässige Schmähkritik dar, da einer bloßen Notenbewertung nicht entnommen werden könne, dass sie der Diffamierung des Klägers und nicht der Auseinandersetzung in der Sache diene.

Obwohl der Arzt darlegen konnte, dass seine Praxis über einen Fahrstuhl zu erreichen ist, die Praxistür während der Öffnungszeiten auf Druck hin aufgeht und die Räumlichkeiten auf einer Ebene liegen, erfolgte nach Ansicht des Gerichts die Benotung aufgrund des „subjektiven Dafürhaltens“ des Nutzers.

Fazit:

Bewertungen in Form von Sternen, Noten oder Smileys sind immer Meinungsäußerung, gegen die kein Lösungsanspruch besteht, da diese Art der Bewertung von der Meinungsfreiheit geschützt ist.

Zur Abgrenzung zwischen Meinungs- und Tatsachenäußerung

Entscheidend für die Frage, in welchem Ausmaß Ärzte kritische und auch negative Beurteilungen in einem öffentlich zugänglichen Bewertungsportal dulden müssen, ist die Einordnung der jeweiligen Äußerung. Bei der Bewertung von Äußerungen unterscheidet das deutsche Recht zwischen Meinungsäußerungen

und Tatsachenäußerungen. Meinungsäußerungen sind durch die Meinungsfreiheit recht weit geschützt, sodass die Abgrenzung in der Praxis nicht immer einfach fällt.

Das **Landgericht (LG) Stuttgart** stellt in seinem Urteil vom 17.04.2014 (Az.: 11 O 28/14) klar, dass Arztbewertungen selbst dann als Meinungsäußerungen anzusehen sind, wenn sie schlagwortartige Aussagen enthalten, die isoliert betrachtet dem Beweis zugängliche Tatsachenbehauptungen sind. Laut Urteil ist hierbei der **Gesamtkontext** einer Bewertung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall hatte ein Orthopäde gegen zwei Bewertungen durch Nutzer des Arztbewertungsportals jameda (www.jameda.de) geklagt. In den Kommentaren äußerte sich ein Patient zum einen zur in seinen Augen mangelnden Kompetenz des Arztes. Zum anderen wurde bemängelt, der Arzt gehe auf das Problem des Patienten nicht ein. Der Arzt vertrat die Auffassung, dass der Kommentar, der Arzt sei auf sein Problem nicht eingegangen, eine unwahre Tatsachenbehauptung darstelle.

Das LG Stuttgart folgt dieser Sicht jedoch nicht. Vielmehr betonen die Richter, dass es sich bei der Vermengung von Tatsachen und Meinungen auch dann um eine Meinungsäußerung handelt, wenn „die gesamte Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist“. Auch wenn eine Trennung der Aussage in Tatsachenelemente und in Elemente der Meinungsäußerung ohne Änderung des Sinngehalts der Gesamtaussage nicht möglich sei, handle es sich um eine Meinungsäußerung.

Für beide abgegebenen Kommentare kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass es sich noch um zulässige Kritik handelt, da die **Auseinandersetzung in der Sache** im Vordergrund stehe. Außerdem bestätigt das Gericht, dass ein öffentliches Interesse an Bewertungsportalen bestehe und diese nur dann funktionieren, wenn die Anonymität der Patienten bei Meinungsäußerungen gewahrt ist. Meinungsäußerungen sind daher auch anonym zulässig, solange sie „an der Sache orientiert“ sind und keine Schmähkritik darstellen.

Meinungsäußerungen sind durch Artikel 5 des Grundgesetzes geschützt und damit nicht angreifbar. Das Persönlichkeitsrecht des Bewerteten wiegt nur dann schwerer, wenn die Grenze zur reinen Verunglimpfung (Schmähkritik) überschritten wurde. Tatsachenbehauptungen hingegen sind nur dann zulässig, wenn sie auch der Wahrheit entsprechen.

**Hammerhart und
antagonistenfreundlich!**



Angelika Enderle

Inhaberin Firma
abrechnungspartner, Stuttgart

*Angelika Enderle ist gelernte Zahn-
technikerin. Sie arbeitete lange Zeit im
Bereich der Verwaltung zahnärztlicher
Praxen und leitete bei einem Abrech-
nungsspezialisten für Leistungserbrin-
ger im Gesundheitswesen den Bereich
Erstattungsservice. Zurzeit freiberuf-
liche Tätigkeit für das zahnärztliche
Abrechnungswesen, Chefredakteurin
des Internetportals Juradent sowie
Autorin für verschiedene zahnärztliche
Fachmagazine.*

Kontakt:

info@abrechnungspartner.de



**Die ästhetische Alternative zu teilverblendeten
VMK- und Vollguss-Kronen**

- Ideal für minimal-invasive Präparation!
- Absolut kein Chipping!
- Konventionell zementierbar!
- Ideal auch für Bruxer und Knirscher!

**Kontaktieren Sie uns oder ein autorisiertes BruxZir®
Labor in Ihrer Nähe – Infos und Adressen unter:**

www.bruxzir.de



GLIDEWELL EUROPE
ZAHNTECHNIK MADE IN GERMANY

Glidewell Europe GmbH

Berner Str. 23 • 60437 Frankfurt am Main • Tel.: 069 247 5144-20 • info@glidewell-dental.de